
290/J XXIV. GP

Eingelangt am 27.11.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Vilimsky, Lausch
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Kompetenzverschiebung zu den Justizanstalten

In der Anfragebeantwortung 4715/AB XXIII. GP vom 05.09.2008 führte die Bundesministerin für Justiz aus:

„Die Revision hat im Ergebnis vielmehr einen dringenden Änderungsbedarf in Richtung einer zentralen, universell verantwortlichen Führungsstruktur in der Strafvollzugsverwaltung und den Wunsch ebenso wie den Bedarf nach einer weiteren Stärkung der Kompetenzen der Leiterinnen und Leiter der Justizanstalten festgestellt.

(...)

Der von vielen Anstaltsleitern getragene Wunsch, den Personaleinsatz so weit wie möglich vor Ort in den Justizanstalten steuern zu dürfen, setzt grundsätzlich deren Installierung als Dienstbehörden I. Instanz voraus.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie wurde der Wunsch der Justizanstalten Dienstbehörde 1. Instanz zu werden erhoben?
2. Welche Gespräche hat es diesbezüglich mit den Anstaltsleitern gegeben?
3. Wie viele Justizanstalten sprachen sich für die Installierung der Justizanstalten als Dienstbehörden I. Instanz aus, aufgegliedert auf die einzelnen Justizanstalten?
4. Wie viele Justizanstalten sprachen sich gegen die Installierung der Justizanstalten als Dienstbehörden I. Instanz aus, aufgegliedert auf die einzelnen Justizanstalten?
5. Besagt der Revisionsbericht, dass die Justizanstalten Dienstbehörde 1. Instanz werden sollen?
6. Besagt der Revisionsbericht wer der Ansprechpartner für die Justizanstalten sein soll?
7. Setzt die Möglichkeit, den Personaleinsatz so weit wie möglich vor Ort in den Justizanstalten zu steuern, grundsätzlich deren Installierung als Dienstbehörden I. Instanz voraus?

8. Oder wäre dies mit Erlass auch möglich?
9. Ist jede Justizanstalt nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet?
10. Wie hoch werden die Kosten für die bei den Justizanstalten anfallenden Schulungsmaßnahmen sein?
11. Stimmt es, dass die Justizanstalten ab 01.101.2009 zwar Dienstbehörde erster Instanz sein sollen, aber lediglich ein sehr geringer Teil der dienstbehördlichen Agenden an diese ausgelagert werden?
12. Wenn ja, warum werden die Justizanstalten dann zu Dienstbehörden?
13. Wenn nein, warum bleibt dann die Servicestelle Personal in der Vollzugsdirektion bestehen?
14. Wird es zusätzliche Planstellen für die Justizanstalten geben, um als Dienstbehörden I. Instanz agieren zu können?
15. Wenn ja, wie viele Planstellen, aufgegliedert auf die einzelnen Verwendungsgruppen?
16. Wenn ja in welchem Bereich, aufgegliedert auf die einzelnen Justizanstalten?
17. Gab es von anderen Ministerien Stellungnahmen zu dieser Einrichtung von 28 „Kleinstdienstbehörden“?
18. Wenn ja, von welchen Ministerien?
19. Wenn ja, welchen genauen Inhalt hatten die Stellungnahmen? (Bitte um Beilage im Anhang)
20. Wie lautete die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes im genauen Wortlaut? (Bitte um Beilage im Anhang)